

Erläuterungsbericht

A 94

München – Pocking (A 3)

Neubau

Pastetten – Dorfen

km 16+980 – km 34+423

**Planänderung nach § 17d FStrG
Änderung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen**

Aufgestellt:
München, den 28.04.2014
AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN



Peiker
Leitender Baudirektor

INHALTSVERZEICHNIS

0.	Vorbemerkungen.....	2
0.1.	Allgemeine Hinweise	2
0.2.	Hinweise zum bisherigen Verfahren	3
0.3.	Gegenständliche Planänderung	3
1.	Darstellung der Planänderung	5
2.	Begründung der Planänderungen	7
3.	Durchführung der Baumaßnahme.....	8
3.1.	Zeitliche Abwicklung	8
3.2.	Grunderwerb	8
4.	Auswirkungen der Planänderungen	9
4.1.	Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt-Fachgesetzen; Belange des europäischen Gebietsschutzes und des speziellen Artenschutzes	9
4.1.1.	Naturschutzrecht - Vorbemerkungen	9
4.1.2.	Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft.....	9
4.1.3.	Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur	10
4.1.4.	Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich	10
4.2.	Wasserrecht	12
4.3.	Waldrecht (Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG)	12
<u>Anlage 1</u>	Maßnahmenbeschreibungen zum Lageplan der landschaftspflegeri- schen Maßnahmen (Formblätter zu den Maßnahmen A 24E und A 43E)	
<u>Anlage 2</u>	Änderung der Ausgleichsflächen (Flächendarstellung farbig)	
<u>Anlage 3</u>	Zusammenstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt	
<u>Anlage 4</u>	Gegenüberstellung Eingriff / Ausgleich und Ersatz (Zusammenfassung) – Gesamtübersicht (nachrichtlich)	

0. Vorbemerkungen

0.1. Allgemeine Hinweise

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Pastetten – Dorfen wurde nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Dabei wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf die Maßnahmen zum Bau der Autobahn, auf alle damit in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden, sowie auf die im Sinne der Naturschutzgesetze erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von der geplanten Baumaßnahme berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Planfeststellungen nicht erforderlich. Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann jedoch auch über die Erteilung dieser Erlaubnis im Planfeststellungsverfahren entschieden werden.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen - mit Ausnahme der Enteignung - umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden,
- wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben gestaltet werden,
- welche Folgemaßnahmen an anderen öffentlichen Verkehrswegen erforderlich werden,
- wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind, und
- welche Vorkehrungen im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse der benachbarten Grundstücke dem Träger der Straßenbaulast aufzuerlegen sind.

Soll vor Fertigstellung eines Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, ist nach § 17b FStrG i.V.m. Art 76 BayVwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren erforderlich.

0.2. Hinweise zum bisherigen Verfahren

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 von Pastetten bis Dorfen wurde am 19.05.1999 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Oberbayern beantragt.

Nach den Tekturen vom 31.10.2002 (1. Tektur), vom 10.03.2006 (2. Tektur) und vom 27.02.2009 (3. Tektur) hat die Regierung von Oberbayern den Planfeststellungsbeschluss am 03.12.2009 erlassen. Dieser wurde beklagt. Mit den Urteilen des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofs (BayVGH) vom 24.11.2010 wurden sämtliche Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss abgewiesen und die Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen.

0.3. Gegenständliche Planänderung

Die gegenständliche Planänderung umfasst ausschließlich die beiden entlang der A 94 bei Bau-km 26+300 nördlich und bei Bau-km 33+150 südlich der geplanten Autobahn gelegenen naturschutzrechtlichen Ausgleichs-

maßnahmen A 24 und A 43. Die bereits planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen werden bezüglich der Abgrenzung geändert und die Maßnahmenplanungen entsprechend angepasst. Die von der Planänderung betroffenen Ausgleichsmaßnahmen werden mit einem "E" gekennzeichnet und erhalten folgende neue Nummerierung: A 24E und A 43E.

Die Ausgleichsmaßnahmen A 24 und A 43 waren in den planfestgestellten Unterlagen der 3. Tektur vom 27.02.2009 in den Unterlagen 1T, 3T (Blätter Nr. 6 und 9), 6T, 7T (Blätter Nr. 6 und 9), 8T, 12.1T, 12.3T, 12.4T, 12.5T und 16T dargestellt bzw. thematisiert.

Südlich der im Zuge der gegenständlichen Planänderung zu ändernden Ausgleichsmaßnahme A 24 angrenzend wurde im Zuge der Planänderung vom 30.06.2011 ein zusätzlicher Wilddurchlass (Bauwerk K26/1a) eingeplant. Diese sich dadurch ergebenden Änderungen wurden in der genannten Planänderung vom 30.06.2011 in den Unterlagen 1E (mit Anlage), 3E (Blatt 1), 4E (Blatt 6), 6E, 12.3E (Blatt 1) und 12.5E (Blatt 1) dargestellt (jeweils mit grünem „E“ und grünen Änderungseinträgen).

Grundlagen für die Planung im Bereich der Ausgleichsfläche A 24E sind daher die Unterlagen zur Planänderung vom 30.06.2011 und für die Planung im Bereich der Ausgleichsfläche A 43E die Unterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009.

Die sich aus der gegenständlichen Planänderung ergebenden Änderungen werden in den Unterlagen 1E (mit Anlagen), 3E (Blätter Nr. 1a und 4a), 6E (BWV-Nr. A 24E und A 43E), 12.4E sowie 12.5E (Blätter 1a und 4a) dargestellt (jeweils mit dunkelblauem „E“ und dunkelblauen Änderungseinträgen).

Weitere Unterlagen müssen im Rahmen dieser Planänderung nicht geändert werden.

Die Planänderung soll nach § 17d FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG den festgestellten Plan für den Neubau der A 94 von Pastetten bis Dorfen vor der Fertigstellung ändern. Für die geringfügige Änderung des festgestellten Plans ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich.

1. Darstellung der Planänderung

Im Rahmen der gegenständlichen Planänderung ergeben sich bezüglich der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlagen 12.1T ff) die nachfolgend angeführten Änderungen und Ergänzungen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Die **Ausgleichsmaßnahme A 24E** (Bau-km 26+300) wird gegenüber der planfestgestellten Maßnahme (A 24) im Bereich westlich von Gmaind östlich des Grabens, der nach Norden der Isen zufließt, etwas reduziert (siehe Anlage 2). Damit wird die Ausgleichsfläche an die aktuelle, mittlerweile erweiterte Bebauung von Gmaind (Biogasanlage und große Lagerhalle) angepasst. Diese Verkleinerung um ca. 0,05 ha betrifft Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 984 und 985 der Gemarkung Lengdorf. Zum flächenmäßigen Ausgleich steht im Südwesten der südlichen Teilfläche der A 24E eine ca. 0,07 ha große Fläche auf Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 291/2 und 292/2 der Gemarkung Lengdorf zur Verfügung. Dieser Bereich wurde bereits erworben. Insgesamt ergibt sich damit eine geringfügige Vergrößerung der Gesamtfläche der A 24E um 0,02 ha und der anrechenbaren Fläche um 0,01 ha.

Die landschaftspflegerische Maßnahmenplanung wird entsprechend der neuen Situation angepasst. Auf der neu hinzukommenden Wiesenfläche im Süden ist die Pflanzung von Obstbäumen vorgesehen. Durch die Auslagerung und Extensivierung der Wiese soll mittelfristig ein Streuobstbestand mit artenreicher Grünlandvegetation entwickelt werden. Um für Wildtiere die Auffindbarkeit des südlich angrenzenden Wilddurchlasses nicht einzuschränken wird auf eine Verbreiterung des Gewässerbegleitgehölzes am Graben im Süden der Ausgleichsfläche A 24E verzichtet. Mit Hilfe des Fallobstes von den Obstbäumen besteht für Wildtiere ein zusätzlicher Anreiz den Nahbereich des Wilddurchlasses aufzusuchen und diesen zu nutzen.

Die **Ausgleichsmaßnahme A 43E** (Bau-km 33+150), die sich auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1388 der Gemarkung St. Wolfgang befindet, wird ebenfalls im Flächenzuschnitt verändert (siehe Anlage 2). Im Osten der planfestgestellten Ausgleichsfläche A 43 im Bereich unter einer

bestehenden 110 KV-Stromleitung entfällt ein Flächenanteil von ca. 0,13 ha. Stattdessen wird im Südosten der bisherigen Ausgleichsfläche nördlich im Anschluss an eine Waldfläche auf dem gleichen Grundstück ein Streifen mit ca. 0,28 ha hinzugenommen. Die gesamte Ausgleichsfläche A 43E wurde bereits erworben. Insgesamt ergibt sich damit eine Vergrößerung der Gesamtfläche der A 43E um 0,15 ha und der anrechenbaren Fläche um 0,19 ha.

Mit dem neuen Flächenzuschnitt wird die landschaftspflegerische Maßnahmenplanung folgendermaßen angepasst: Die Anlage eines Feldgehölzes im Nordosten der bisherigen Fläche zur Autobahn hin entfällt. Am nördlichen Rand des bestehenden Waldes im Süden sind jetzt kaum Waldmantel- und Waldsaumstrukturen vorhanden. Entlang der südlichen Grenze der A 43E wird durch die Erstaufforstung von Mischwaldbeständen mit standortheimischen Laubgehölzen der südlich angrenzende Wald erweitert (Ziel: Eichen-Hainbuchenwald). Nördlich angrenzend wird ein reichstrukturierter Waldmantel mit vorgelagertem, krautigem Waldsaum entwickelt. Mit dieser Maßnahme wird in geringem Umfang Wald neugeschaffen, wobei die Maßgaben der Erstaufforstungsrichtlinie im Hinblick auf die empfohlenen Grenzabstände zu Grünland- und Ackerflächen eingehalten werden. Damit ergibt sich durch die Planänderung eine Vergrößerung der Waldfläche um ca. 0,2 ha (siehe Kap. 4.3).

Die genauen Beschreibungen der Ausgleichsmaßnahmen A 24E und A 43E sind in der Anlage 1 (Maßnahmenformblätter) aufgeführt.

2. Begründung der Planänderungen

Vom Eigentümer der Biogasanlage in Gmaind wurde der zuvor beschriebene Flächentausch angeregt. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse ist er auf eine Umfahrungsmöglichkeit der Biogasanlage und der Halle im Westen im Bereich der geplanten Ausgleichsfläche A 24 angewiesen. Der Vorhabensträger stimmte diesem Flächentausch zu. Mit den geplanten Maßnahmen (Entwicklung einer Streuobstwiese) auf den zusätzlichen Flächenanteilen im Süden der Ausgleichsflächen A 24E können die Funktionen der wegfallenden Flächenanteile an der Biogasanlage in ausreichendem Maße kompensiert werden und zudem die Akzeptanz des südlich angrenzenden Wilddurchlasses positiv beeinflusst werden.

Auch bei der Änderung der Ausgleichsfläche A 43E ging die Initiative vom Grundstückseigentümer aus. Der Vorhabensträger stimmte der neuen Abgrenzung ebenfalls zu. Mit der angepassten Maßnahmenplanung lässt sich die Waldfläche im Süden vergrößern und gleichzeitig ein reich strukturierter Waldrandlebensraum schaffen. Dies entspricht grundsätzlich den Zielsetzungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung. Eine Optimierung durch eine Verbreiterung der Vernetzungsachse entlang der Grabens im Westen durch die Anlage von extensiv genutztem Grünland bleibt weiterhin bestehen. Mit der neuen Ausgleichsflächenabgrenzung können die jetzt geplanten Aufforstungs- und Waldmantelflächen komplett außerhalb des Sicherheitskorridors der 110 KV-Starkstromleitung angeordnet werden.

3. Durchführung der Baumaßnahme

3.1. Zeitliche Abwicklung

Im Abschnitt Pastetten – Dorfen wurden am 13.04.2012 sogenannte Vorwegmaßnahmen begonnen. Mit dem Bau des Gesamtabschnittes soll voraussichtlich im Jahr 2016 begonnen werden. Insgesamt ist mit einer Bauzeit von ca. drei bis vier Jahren für die Gesamtmaßnahme zu rechnen.

3.2. Grunderwerb

Die zusätzlichen Flächen, die für die Änderungen der gegenständlichen Planänderung notwendig sind, wurden bereits erworben. Dies betrifft die zusätzlichen Flächen im Süden der Ausgleichsflächen A 24E und A 43E. Hierbei handelt es sich um die Grundstücke mit den Flurnummern 291/2 und 292/2 der Gemarkung Lengdorf und das Grundstück mit der Flurnummer 1388 der Gemarkung St. Wolfgang. Damit ergeben sich keine neuen, zusätzlichen Grundstücksbetroffenheiten.

4. Auswirkungen der Planänderungen

4.1. Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt-Fachgesetzen; Belange des europäischen Gebietsschutzes und des speziellen Artenschutzes

4.1.1. Naturschutzrecht - Vorbemerkungen

Die Umplanungen bei den Ausgleichsmaßnahmen A 24E und A 43E haben gegenüber den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft zur Folge.

4.1.2. Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft

Der Bereich der Planänderung liegt in der starkwelligen Altmoränenlandschaft des Isen-Sempt-Hügellandes.

Die Ausgleichsfläche A 24E liegt dem Waldgebiet des Kopfsburger Holzes nördlich vorgelagert etwa 1 km südöstlich von Lengdorf an einem Graben westlich von Gmaind. In der landwirtschaftlich genutzten Flur befinden sich hier mehrere Grabenbäche, die am nördlichen Rand des Kopfsburger Holzes entspringen, sich vereinigen und in einem z. T. grünlandgenutzten Tälchen westlich von Gmaind dem Isental bzw. der Isen zufließen. Entlang der auch in der amtlichen Biotopkartierung erfassten Bachgräben finden sich im näheren Umfeld der Planänderung naturnahe Strukturen wie Feuchtgebüsche, Ufergehölze, Landröhrichte und Hochstaudenfluren. Der Bachgraben stellt mit seinem Strukturreichtum und als Rückzugslebensraum in der Feldflur eine lokal bedeutsame Verbindung zwischen dem südlich angrenzenden, hoch bedeutsamen Kopfsburger Holz und dem überregional bedeutsamen Isental dar.

Die Ausgleichsfläche A 43E befindet sich ca. 1,4 km südlich von Dorfen am südlichen Rand der flachen Talmulde des Gorgenbaches, der parallel zur geplanten A 94 nach Osten Richtung B 15 und weiter der Goldach zufließt. Die Maßnahmenfläche liegt nördlich an ein kleines Wäldchen angrenzend inmitten landwirtschaftlich überwiegend ackerbaulich intensiv genutzter Flur. Als Lebensräume in diesem strukturarmen Bereich sind lediglich das Wäldchen und der Gorgenbach zu nennen. Ein temporär wasserführender Graben an der Westgrenze

der Ausgleichsfläche A43E verbindet das Wäldchen mit dem Oberlauf des Gorgenbaches.

Die Änderungen der landschaftspflegerischen Maßnahmen betreffen intensiv als Grünland oder Acker genutzte landwirtschaftliche Flächen bzw. eine zwischenzeitliche Siedlungsfläche bei Gmaind (Reduzierung der A 24E).

4.1.3. Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur

NATURA 2000-Gebiete nach § 32 BNatSchG und Belange des europäischen Artenschutzes

Belange des europäischen Gebiets- und Artenschutzes sind durch die Änderungen der Ausgleichsflächen A 24E und A 43E nicht betroffen.

Weitere Schutzgebiete und geschützte Flächen nach den Naturschutzgesetzen

In den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannte Schutzgebiete sind im Bereich der Planänderung zu den beiden Ausgleichsflächen nicht vorhanden.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23(1) BayNatSchG finden sich entlang der Gräben (A 24E) als Landröhrichte, Hochstaudenfluren feuchter-nasser Standorte, Feuchtgebüsche und naturnahe Ufergehölze. Am Gorgenbach kommen streckenweise ebenfalls feuchte Hochstaudenfluren vor. Die vorhandenen Feuchtgebüsche und Ufergehölze sind auch nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16(1) BayNatSchG geschützt. Durch die Planänderung ergibt sich keine weitere Betroffenheit von Gehölzbeständen und gesetzlich geschützten Biotopen.

4.1.4. Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

Kompensationsmaßnahmen für den Naturhaushalt

Der im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 ermittelte Ausgleichsflächenbedarf für den Naturhaushalt beträgt gerundet 41,63 ha (siehe Unterlage 12.1T, Tab. 3, Buchstaben

A, B und D). Dem stehen gemäß Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt mit einer anrechenbaren Fläche von insgesamt 43,57 ha (siehe Unterlage 12.1T, Tab. 4) gegenüber. Dieser Wert erhöht sich durch die gegenständliche Planänderung um 0,20 ha auf 43,77 ha (siehe auch nachfolgende Tabelle).

Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, 3. Tektur vom 27.02.2009	41,63 ha	Ausgleichs- und Ersatz- maßnahmen mit Schwer- punkt Naturhaushalt, 3. Tektur vom 27.02.2009	43,57 ha (anrechen- bare Fläche)
		Zusätzliche Ausgleichs- Maßnahmen mit Schwer- punkt Naturhaushalt im Rahmen der gegenständli- chen Planänderung	0,20 ha (anreche- bare Fläche)
Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, Summe	41,63 ha	Ausgleichs- und Ersatz- maßnahmen mit Schwer- punkt Naturhaushalt, Summe	43,77 ha (anrechen- bare Fläche)

Damit verbleibt ein Überschuss an geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt. Die "überschüssigen" anrechenbaren Flächenanteile von insgesamt **2,14 ha** können für die Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt bei eventuell noch erforderlichen weiteren Vorhaben / Planänderungen im selben Naturraum (Haupteinheit D65 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten mit den vom Vorhaben betroffenen Einheiten 052 Isen-Sempr-Hügelland und 060 Isar-Inn-Hügelland) verwendet werden.

Kompensationsmaßnahmen für das Landschaftsbild

Die gegenständliche Planänderung betrifft keine Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaft. Somit ergibt sich keine Änderung bezüglich der Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung hinsichtlich des Landschaftsbildes.

4.2. Wasserrecht

Durch die gegenständliche Planänderung ergibt sich keine Änderung hinsichtlich wasserrechtlicher Belange.

4.3. Waldrecht (Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG)

Im Rahmen der gegenständlichen Planänderung ergibt sich auch eine Änderung der Waldflächenbilanz (Unterlage 12.1T, Seiten 132 f).

Die Änderungen der Ausgleichsflächen führen zu folgenden Veränderungen bezüglich der Neuschaffung von Wald durch Aufforstung:

- Änderung der Ausgleichsfläche A43E mit 0,2 ha zusätzlicher Aufforstungsfläche¹

Somit entsteht durch die gegenständliche Planänderung eine Vergrößerung des Waldbestandes um ca. **0,2 ha** insgesamt.

Hierzu auch nachfolgende Tabelle zur Gesamtschau bezüglich Verlust und Neuschaffung von Waldflächen auf Ausgleichsmaßnahmen (entsprechend Unterlage 12.1T, Kap.6, Waldrecht):

Rodung von Waldflächen, 3. Tektur vom 27.02.2009	23,3 ha	Neuanlage von Waldflächen, 3. Tektur vom 27.02.2009	23,3 ha
		Neuanlage von Waldflächen im Rahmen der gegenständlichen Planänderung	0,2 ha
Rodung von Waldflächen, Summe	23,3 ha	Neuanlage von Waldflächen, Summe	23,5 ha

¹ Hinweis zur Waldflächenbilanz in Unterlage 12.1T der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009: Bei der Neuanlage von Waldflächen auf Ausgleichs- und Ersatzflächen wurde für die Ausgleichsfläche A 43 versehentlich 0,4 ha Neuaufforstungsfläche angegeben (Tab. 6, Seite 133). Auf der Ausgleichsfläche A 43 war jedoch keine Waldneuschaffung nach Waldrecht vorgesehen. Die angegebene Neuaufforstung bezieht sich auf die Ausgleichsfläche A 44.

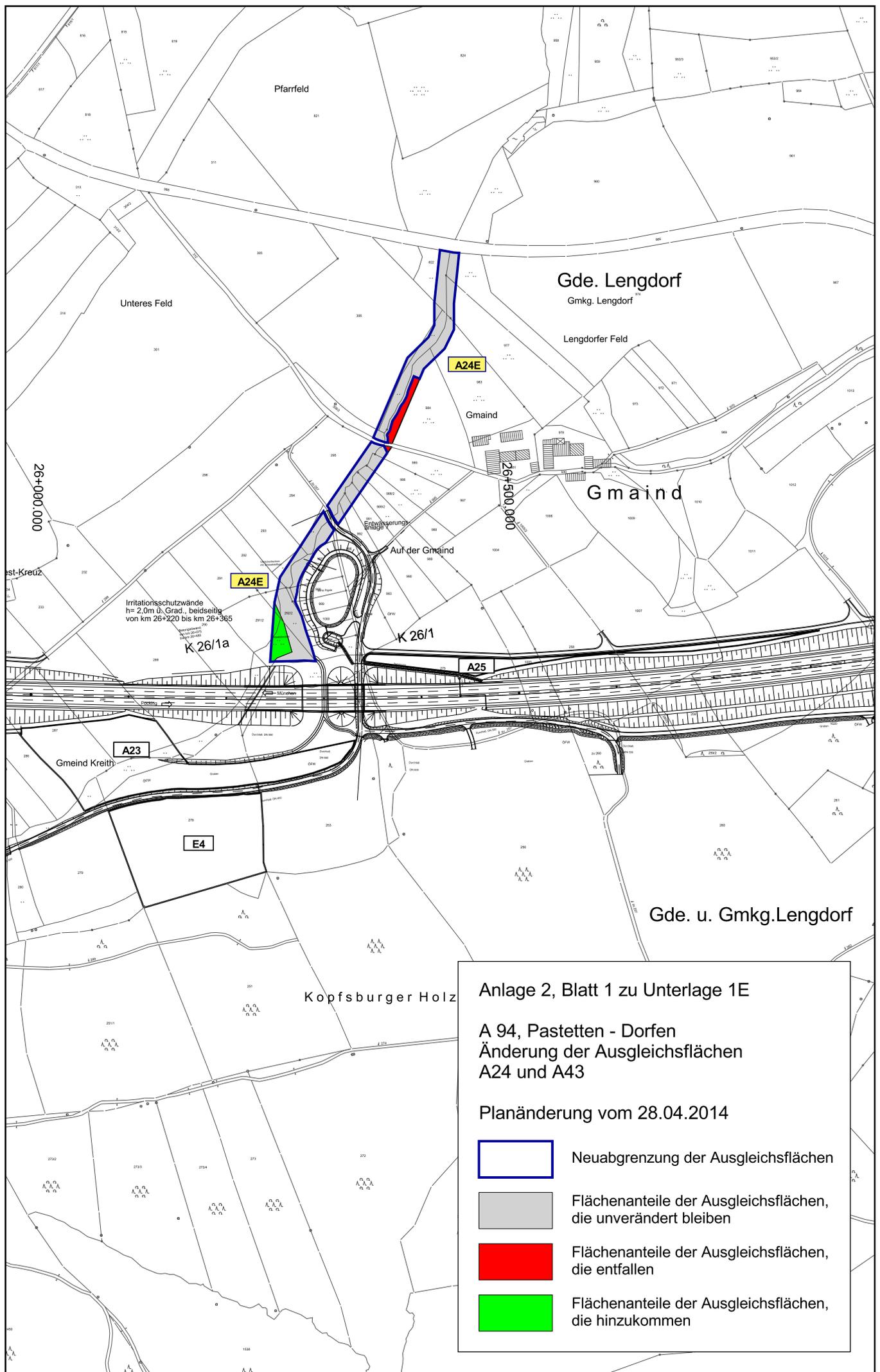
Anlage 1 Maßnahmenbeschreibung zum Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen (Formblätter)

Bezeichnung der Baumaßnahme A 94 München – Pocking (A 3) Streckenteilabschnitt Pastetten - Dorfen Planänderung Ausgleichsmaßnahmen	Maßnahmenblatt Blatt Nr. 3	Maßnahmennummer A 24E <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort:	26+300 li Gmaind	
Konflikt	Nr.: 7 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 T)	
Beschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung von Lebensräumen in der Feldflur südlich von Lengdorf und von Funktionsbeziehungen zwischen Kopfsburger Holz und dem Isental - Beeinträchtigungen von Lebensräumen gefährdeter oder geschützter Arten - Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes 	
Eingriffsumfang:	-	
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 E)	
Gewässerbegleitender Komplexlebensraum westlich von Gmaind		
<u>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</u>		
Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:		
<ul style="list-style-type: none"> - Ausgleich für Beeinträchtigungen des Lebensraumes von Heckenbrütern und Rebhuhn als Indikatorarten der Feldflur südlich von Lengdorf - Ausgleich für Beeinträchtigung der Funktionsbeziehungen zwischen Kopfsburger Holz und der Feldflur im Isental - Neuschaffung eines Komplexlebensraumes mit Bedeutung als Trittsteinbiotop und mit Anbindung an den Bach westlich Gmaind sowie an das Kopfsburger Holz 		
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Renaturierung von Bachabschnitten ohne oder mit nur einseitig bestehendem Ufersaum durch Gestaltung in geschwungenem Verlauf mit unterschiedlichen Uferausprägungen und Querprofilen sowie kleinräumige Abflachungen der bestehenden Bachufer 2. Erhaltung des Fließgewässers und seines Saumes in Abschnitten mit beidseitig vorhandenem Gehölzsaum 3. Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzgruppen und Einzelbäumen (standortheimische Gehölze) 4. Anlage wechselfeuchter Sukzessionsflächen durch Bodenabtrag in Benachbarung zum Bachlauf 5. Anlage flachgründig humoser Standorte und Ausbringung von Saatgutmischungen für Nasswiesen zur Entwicklung magerer Feuchtwiesen 6. Anlage gemischter Baum- und Strauchhecken (standortheimische Arten) 7. Aushagerung von vorhandenem Grünland durch Mahd 8. Anlage einer Obstwiese (Pflanzung heimischer Obstbaum-Hochstämme) 		
<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u>		
<p>zu 3. und 6. Pflegedurchgänge zur selektiven oder abschnittswisen Verjüngung sollen in Abhängigkeit der Gehölzentwicklung etwa alle 10 bis 15 Jahre durchgeführt werden; einzelne Gehölze werden dabei herausgenommen oder "auf-den-Stock-gesetzt"; einzelne Gehölze sollen durchwachsen; Schnittgut kann als Reishaufen im Bestand oder am Rand der Fläche abgelagert werden</p> <p>zu 4. Abschnittswises Entbuschen von Teilflächen in mehrjährigem Abstand; Mahd von Teilflächen alle 3 bis 5 Jahre, je nach Wüchsigkeit; Mahdzeit Oktober bis Februar; keine Düngung; Entfernen des Schnittgutes</p> <p>zu 5. extensive Pflege durch Mahd, ein- bis zweimal pro Jahr je nach Wüchsigkeit; Mahdzeit ab Mitte Juli; keine Düngung; Entfernen des Schnittgutes; alternativ Schafbeweidung nach Entstehen einer geschlossenen Grasnarbe; Durchzug einmal pro Jahr</p>		
Fortsetzung nächste Seite		

Fortsetzung: A24E: Gewässerbegleitender Komplexlebensraum westlich von Gmaind		
<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege (Fortsetzung):</u> zu 7. In den ersten Jahren 2 bis 3 jährliche Aushagerungsschnitte, danach extensive Pflege durch Mahd, ein- bis zweimal pro Jahr je nach Wüchsigkeit; Mahdzeit ab Mitte Juli; keine Düngung; Entfernen des Schnittgutes; alternativ Schafbeweidung nach Entstehen einer geschlossenen Grasnarbe; Durchzug einmal pro Jahr zu 8. Entwicklungspflege für junge Obstgehölze über die Anwuchspflege hinaus, z. B. Erziehungsschnitt bis zur artgerechten Bildung der Krone, Freihalten bzw. Mulchen der Baumscheiben, Verbisschutz usw.; anschließend Kulturschnitt im Abstand von 3 bis 4 Jahren während des Winters Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauphase (Strecke)		
Flächengröße: 0,92 ha 0,94 ha , anrechenbare Fläche: 0,88 ha 0,89 ha		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland
Flächen Dritter	0,94 ha	
Grunderwerb	0,94 ha	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	

Bezeichnung der Baumaßnahme A 94 München – Pocking (A 3) Streckenteilabschnitt Pastetten - Dorfen Planänderung Ausgleichsmaßnahmen	Maßnahmenblatt Blatt Nr. 4	Maßnahmennummer A 43E <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km:	33+150 re	
nächster Ort:	Hain	
Konflikt	Nr.: 9 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 T)	
Beschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> - Überbauung eines Baches und seines Zuflusses mit Funktion als einzige Vernetzungsachse in der Feldflur - Beeinträchtigungen von Lebensräumen gefährdeter oder geschützter Arten - Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes 	
Eingriffsumfang:	-	
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 E)	
Grabenrenaturierung und Feldgehölz mit Magerwiese nordöstlich von Hain		
Ziel/ Begründung der Maßnahme:		
Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:		
<ul style="list-style-type: none"> - Ausgleich für die Überbauung eines Baches und seines Zuflusses mit Funktion als einzige Vernetzungsachse in der Feldflur - Neuschaffung von Vernetzungsstrukturen in der Feldflur in Zusammenhang mit der Brücke bei km 33+117,5 		
Maßnahmenbeschreibung:		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Renaturierung des Grabenabschnittes durch Gestaltung in geschwungenem Verlauf mit unterschiedlichen Uferausprägungen und Querprofilen 2. Pflanzung von Einzelbäumen am Bach (standortheimische Gehölze) 3. Anlage wechselfeuchter Sukzessionsflächen durch Bodenabtrag in Benachbarung zum Bachlauf 4. Anlage eines Feldgehölzes durch Pflanzung standortheimischer Baum- und Straucharten mit versprungreicher Randlinie 5. Anlage dichter Gehölzgruppen zur Autobahn hin (standortheimische Gehölze) 4. Erstaufforstung von Mischwaldbeständen mit standortheimischen Laubgehölzen (Ziel: Eichen-Hainbuchenwald) mit versprungreicher Randlinie 5. Anlage gestufter Waldmäntel durch Pflanzung standortheimischer Baum- und Straucharten mit versprungreichen Randlinien 6. Bereitstellen von Sukzessionsstandorten am Gehölzrand zur Entwicklung krautiger Saumstrukturen 7. Umwandlung von Acker in Grünland durch Abschieben des nährstoffreichen Oberbodens und Einsatz einer Saatgutmischung für Magerwiesen auf frischem bis feuchtem Standort 8. Aushagerung von vorhandenem Grünland durch Mahd 		
Hinweise für die Unterhaltungspflege:		
<p>zu 3. Abschnittsweises Entbuschen von Teilflächen in mehrjährigem Abstand; Mahd von Teilflächen alle 3 bis 5 Jahre je nach Wüchsigkeit; Mahdzeit Oktober bis Februar; keine Düngung; Entfernen des Schnittgutes</p> <p>zu 4. und 5. Pflegedurchgänge zur selektiven oder abschnittsweisen Verjüngung sollen in Abhängigkeit der Gehölzentwicklung etwa alle 10 bis 15 Jahre durchgeführt werden; einzelne Gehölze werden dabei herausgenommen oder "auf den Stock gesetzt"; einzelne Gehölze sollen durchwachsen; Schnittgut kann als Reishaufen im Bestand oder am Rand der Fläche abgelagert werden</p> <p>zu 4. und 5. Selektives Auslichten nach 10 bis 15 Jahren zur Förderung des Entwicklungszieles; Pflegedurchgang zwischen Oktober und Februar</p> <p>zu 6. Mahd in mehrjährigem Abstand (ca. alle 3 bis 5 Jahre) zur Unterdrückung des Gehölzaufwuchses; Mahdzeit Oktober bis Februar; keine Düngung</p> <p>zu 7. extensive Pflege durch Mahd, ein- bis zweimal pro Jahr je nach Wüchsigkeit; Mahdzeit ab Mitte Juli; keine Düngung; Entfernen des Schnittgutes; alternativ Schafbeweidung nach Entstehen einer geschlossenen Grasnarbe; Durchzug einmal pro Jahr</p> <p>zu 8. In den ersten Jahren 2 bis 3 jährliche Aushagerungsschnitte, danach extensive Pflege durch Mahd, ein- bis zweimal pro Jahr je nach Wüchsigkeit; Mahdzeit ab Mitte Juli; keine Düngung; Entfernen des Schnittgutes; alternativ Schafbeweidung nach Entstehen einer geschlossenen Grasnarbe; Durchzug einmal pro Jahr</p> <p>Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>		
Fortsetzung nächste Seite		

Fortsetzung: A43E: Grabenrenaturierung und Feldgehölz mit Magerwiese nordöstlich von Hain		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauphase (Strecke)		
Flächengröße: 0,40 ha 0,55 ha , anrechenbare Fläche: 0,32 ha 0,51 ha		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand	0,55 ha	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland
Flächen Dritter	-	
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	

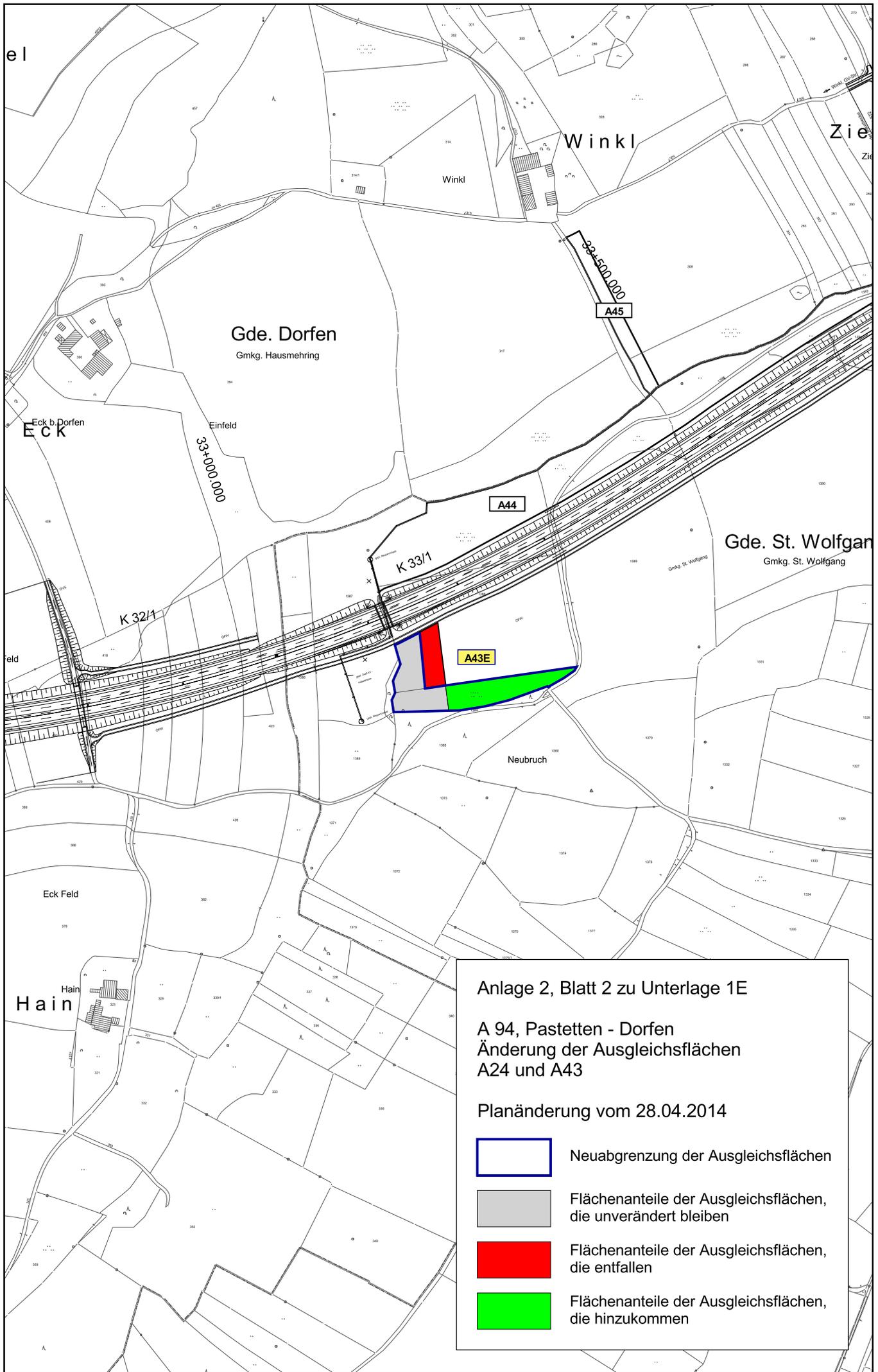


Anlage 2, Blatt 1 zu Unterlage 1E

A 94, Pastetten - Dorfen
 Änderung der Ausgleichsflächen
 A24 und A23

Planänderung vom 28.04.2014

- Neuabgrenzung der Ausgleichsflächen
- Flächenanteile der Ausgleichsflächen, die unverändert bleiben
- Flächenanteile der Ausgleichsflächen, die entfallen
- Flächenanteile der Ausgleichsflächen, die hinzukommen



Anlage 2, Blatt 2 zu Unterlage 1E

A 94, Pastetten - Dorfen
 Änderung der Ausgleichsflächen
 A24 und A43

Planänderung vom 28.04.2014

- Neuabgrenzung der Ausgleichsflächen
- Flächenanteile der Ausgleichsflächen, die unverändert bleiben
- Flächenanteile der Ausgleichsflächen, die entfallen
- Flächenanteile der Ausgleichsflächen, die hinzukommen

Anlage 3

Zusammenstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt

Tab. 1: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt

Nr. der Maßnahme 3. Tektur Tektur / Planänderung	Nr. der Maßnahme 1. Tektur	Maßnahmenbeschreibung	km	Gesamtfläche	anrechenbare Fläche
E 1	N 1.1	Wald- und Waldrandlebensraum nördlich von Fendsbach	17+000	4,96 ha	4,92 ha
E 2	N 1.2	Wald- und Waldrandlebensraum nördlich von Fendsbach	17+000	6,27 ha	4,99 ha
E 3	N 21	Wald- und Waldrandlebensraum südlich von Hallnberg	20+500	4,15 ha	4,08 ha
E 4	N 19	Wald- und Waldrandlebensraum südwestlich von Gmaird	26+150	1,38 ha	1,38 ha
E 5	N 20	Wald- und Waldrandlebensraum sowie Obstwiese südwestlich von Kopfsburg	27+300	2,88 ha	2,84 ha
		Zwischensumme Ersatzmaßnahmen (Naturhaushalt)		19,64 ha	18,21 ha
A 2	N 2 (West)	Magerwiese mit Gehölzen und Wald am Harrainer Bach bei Ödenbach	17+800	0,92 ha	0,75 ha
A 3	N 2 (Ost)	Magerwiese mit Gehölzen und Wald am Harrainer Bach bei Ödenbach	18+000	0,29 ha	0,20 ha
A 4 / CEF	N 3	Wald- und Waldrandlebensraum mit Renaturierung des Harrainer Baches bei Ödenbach	17+900	0,81 ha	0,81 ha
A 6	N 4	Wald- und Waldrandlebensraum am Hammerbach südlich von Hammersdorf	20+700	1,52 ha	1,30 ha
A 11a / CEF	-	Wald und Waldrand an der Strogn als Lebensraum für baumhöhlenbewohnende Arten (insb. Grauspechte)	19+000	2,07 ha	2,07 ha
A 11b / CEF	-	Wald und Waldrand bei Graß a. Holz als Lebensraum für baumhöhlenbewohnende Arten (insb. Grauspechte)	22+200	1,35 ha	1,35 ha
A 12	N 5	Feuchtfläche und Obstwiese am Bittlbach nördlich von Daigelspoint	23+000	1,60 ha	1,60 ha
A 14	N 6	Auentypischer Komplexlebensraum an der Isen östlich von Weg	24+500	2,46 ha	2,46 ha
A 15	N 7a	Auentypischer Komplexlebensraum an der Isen südlich von Weinhackl	24+550	0,35 ha	0,35 ha

Planänderung vom 28.04.2014

Nr. der Maßnahme 3. Tektur Tektur / Planänderung	Nr. der Maßnahme 1. Tektur	Maßnahmenbeschreibung	km	Gesamtfläche	anrechenbare Fläche
A 16	N 7	Auentypischer Komplexlebensraum an der Isen südlich von Weinhackl	24+500	0,56 ha	0,37 ha
A 17	-	Auentypischer Komplexlebensraum an der Isen südlich von Weinhackl	24+350	0,28 ha	0,16 ha
A 18	-	Auentypischer Komplexlebensraum an der Isen südlich von Weinhackl	24+400	0,29 ha	0,17 ha
A 21 / CEF	N 8	Gewässerbegleitender Komplexlebensraum südlich von Lengdorf	25+700	1,31 ha	1,17 ha
A 23	N 9	Gewässerbegleitender Komplexlebensraum südwestlich von Gmaind	26+150	1,47 ha	1,17 ha
A 24E	N 10	Gewässerbegleitender Komplexlebensraum westlich von Gmaind	26+300	0,92 ha 0,94 ha	0,88 ha 0,89 ha
A 30 / CEF	N 11	Feldgehölz - Ranken - Komplexlebensraum nordöstlich von Badberg	28+200	2,36 ha	2,04 ha
A 31	N 12	Feldgehölze und Gewässerschutzstreifen südlich von Tiefenbach	28+450	0,28 ha	0,21 ha
A 32 / CEF	-	Gewässerbegleitender Lebensraum östlich von Tiefenbach	28+600	1,21 ha	1,18 ha
A 33 / CEF	N 13	Hecken - Ranken - Komplexlebensraum westlich von Pausenberg	28+600	1,10 ha	1,10 ha
A 35 / CEF	-	Magerwiesen – Hecken – Komplexlebensraum südwestlich von Watzding	29+100	1,40 ha	1,11 ha
A 36 / CEF	N 14	Hecken - Ranken - Komplexlebensraum nördlich von Vocking	30+100	2,18 ha	1,78 ha
A 40	N 15 (Nord)	Auentypischer Komplexlebensraum an der Lappach südlich von Lappach	31+650	0,64 ha	0,45 ha
A 41	N 15 (Süd)	Auentypischer Komplexlebensraum an der Lappach östlich von Lindum	31+650	0,45 ha	0,32ha
A 43E	N 16	Grabenrenaturierung und Feldgehölz mit Magerwiese nordöstlich von Hain	33+150	0,40 ha 0,55 ha	0,32 ha 0,51 ha
A 44	N 17	Bachrenaturierung und Magerwiesen mit Feldgehölzen südlich von Winkl	33+150 bis 33+700	2,36 ha	1,37 ha
A 45	N 18	Feldhecke südlich von Winkl	33+480	0,25 ha	0,25 ha
A 47	N 1 ¹⁾	Feuchtflächen am Gorgenbach südlich Oberhausmehring	34+150	0,62 ha	0,42 ha
		Zwischensumme Ausgleichsmaßnahmen (Naturhaushalt)		29,45 ha 29,62 ha	25,36 ha 25,56 ha
		Summe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Naturhaushalt)		49,09 ha 49,16 ha	43,57 ha 43,77 ha

¹⁾ ehemals Ausgleichsfläche im Planfeststellungsabschnitt Dorfen-Heldenstein (1. Tektur)

Anlage 3

Zusammenstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt

Tab. 1: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt

Nr. der Maßnahme 3. Tektur Tektur / Planänderung	Nr. der Maßnahme 1. Tektur	Maßnahmenbeschreibung	km	Gesamtfläche	anrechenbare Fläche
E 1	N 1.1	Wald- und Waldrandlebensraum nördlich von Fendsbach	17+000	4,96 ha	4,92 ha
E 2	N 1.2	Wald- und Waldrandlebensraum nördlich von Fendsbach	17+000	6,27 ha	4,99 ha
E 3	N 21	Wald- und Waldrandlebensraum südlich von Hallnberg	20+500	4,15 ha	4,08 ha
E 4	N 19	Wald- und Waldrandlebensraum südwestlich von Gmaind	26+150	1,38 ha	1,38 ha
E 5	N 20	Wald- und Waldrandlebensraum sowie Obstwiese südwestlich von Kopfsburg	27+300	2,88 ha	2,84 ha
		Zwischensumme Ersatzmaßnahmen (Naturhaushalt)		19,64 ha	18,21 ha
A 2	N 2 (West)	Magerwiese mit Gehölzen und Wald am Harrainer Bach bei Ödenbach	17+800	0,92 ha	0,75 ha
A 3	N 2 (Ost)	Magerwiese mit Gehölzen und Wald am Harrainer Bach bei Ödenbach	18+000	0,29 ha	0,20 ha
A 4 / CEF	N 3	Wald- und Waldrandlebensraum mit Renaturierung des Harrainer Baches bei Ödenbach	17+900	0,81 ha	0,81 ha
A 6	N 4	Wald- und Waldrandlebensraum am Hammerbach südlich von Hammersdorf	20+700	1,52 ha	1,30 ha
A 11a / CEF	-	Wald und Waldrand an der Strogn als Lebensraum für baumhöhlenbewohnende Arten (insb. Grauspechte)	19+000	2,07 ha	2,07 ha
A 11b / CEF	-	Wald und Waldrand bei Graß a. Holz als Lebensraum für baumhöhlenbewohnende Arten (insb. Grauspechte)	22+200	1,35 ha	1,35 ha
A 12	N 5	Feuchtfäche und Obstwiese am Bittlbach nördlich von Daigelspoint	23+000	1,60 ha	1,60 ha
A 14	N 6	Auentypischer Komplexlebensraum an der Isen östlich von Weg	24+500	2,46 ha	2,46 ha
A 15	N 7a	Auentypischer Komplexlebensraum an der Isen südlich von Weinhackl	24+550	0,35 ha	0,35 ha
A 16	N 7	Auentypischer Komplexlebensraum an der Isen südlich von Weinhackl	24+500	0,56 ha	0,37 ha
A 17	-	Auentypischer Komplexlebensraum an der Isen südlich von Weinhackl	24+350	0,28 ha	0,16 ha
A 18	-	Auentypischer Komplexlebensraum an der Isen südlich von Weinhackl	24+400	0,29 ha	0,17 ha

Planänderung vom 28.04.2014

Nr. der Maßnahme 3. Tektur Tektur / Planänderung	Nr. der Maßnahme 1. Tektur	Maßnahmenbeschreibung	km	Gesamtfläche	anrechenbare Fläche
A 21 / CEF	N 8	Gewässerbegleitender Komplexlebensraum südlich von Lengdorf	25+700	1,31 ha	1,17 ha
A 23	N 9	Gewässerbegleitender Komplexlebensraum südwestlich von Gmaind	26+150	1,47 ha	1,17 ha
A 24E	N 10	Gewässerbegleitender Komplexlebensraum westlich von Gmaind	26+300	0,92 ha 0,94 ha	0,88 ha 0,89 ha
A 30 / CEF	N 11	Feldgehölz - Ranken - Komplexlebensraum nordöstlich von Badberg	28+200	2,36 ha	2,04 ha
A 31	N 12	Feldgehölze und Gewässerschutzstreifen südlich von Tiefenbach	28+450	0,28 ha	0,21 ha
A 32 / CEF	-	Gewässerbegleitender Lebensraum östlich von Tiefenbach	28+600	1,21 ha	1,18 ha
A 33 / CEF	N 13	Hecken - Ranken - Komplexlebensraum westlich von Pausenberg	28+600	1,10 ha	1,10 ha
A 35 / CEF	-	Magerwiesen – Hecken – Komplexlebensraum südwestlich von Watzling	29+100	1,40 ha	1,11 ha
A 36 / CEF	N 14	Hecken - Ranken - Komplexlebensraum nördlich von Vocking	30+100	2,18 ha	1,78 ha
A 40	N 15 (Nord)	Auentypischer Komplexlebensraum an der Lappach südlich von Lappach	31+650	0,64 ha	0,45 ha
A 41	N 15 (Süd)	Auentypischer Komplexlebensraum an der Lappach östlich von Lindum	31+650	0,45 ha	0,32ha
A 43E	N 16	Grabenrenaturierung und Feldgehölz mit Magerwiese nordöstlich von Hain	33+150	0,40 ha 0,55 ha	0,32 ha 0,51 ha
A 44	N 17	Bachrenaturierung und Magerwiesen mit Feldgehölzen südlich von Winkl	33+150 bis 33+700	2,36 ha	1,37 ha
A 45	N 18	Feldhecke südlich von Winkl	33+480	0,25 ha	0,25 ha
A 47	N 1 ¹⁾	Feuchtfelder am Gorgenbach südlich Oberhausmehring	34+150	0,62 ha	0,42 ha
		Zwischensumme Ausgleichsmaßnahmen (Naturhaushalt)		29,45 ha 29,62 ha	25,36 ha 25,56 ha
		Summe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Naturhaushalt)		49,09 ha 49,16 ha	43,57 ha 43,77 ha

¹⁾ ehemals Ausgleichsfläche im Planfeststellungsabschnitt Dorfen-Heldenstein (1. Tektur)

Nachrichtlich

Anlage 4

A 94 München – Pocking (A3)
Neubau Pastetten - Dorfen
Planänderungen nach § 17d FStrG

Gegenüberstellung Eingriff /Ausgleich und Ersatz (Zusammenfassung) - Gesamtübersicht

Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, 3. Tektur vom 27.02.2009	41,63 ha	Ausgleichs- und Ersatzmaß- nahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt, 3. Tektur vom 27.02.2009	43,57 ha (anrechen- bare Fläche)
Zusätzlicher Ausgleichs- flächenbedarf Naturhaus- halt, Planergänzung "Baustraße mit Behelfsbrücke über die Isen" vom 02.12.2013	0,25 ha		
		Zusätzliche Ausgleichs- maßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt, Planänderung "Änderung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen" vom 28.04.2014	0,20 ha
Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, Summe	41,88 ha	Ausgleichs- und Ersatzmaß- nahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt, Summe	43,77 ha (anrechen- bare Fläche)

Saldo, gesamt: + 1,89 ha